

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Dr. Heinz Bohlmann

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der
Gemeinde Büchen

Datum

10.11.2016

Beratung:

Nutzung des JuZ-Bus

Zu einer häufigeren Nutzung des JuZ-Busses durch die Vereine hat der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA) am 19.10.2016 per Email wie folgt Stellung genommen:

„Wegen gesetzlicher Beschränkungen unseres Geschäftsbetriebes dürfen wir nur kommunale Risiken versichern. Gegen eine gelegentliche Nutzung des bei uns versicherten Fahrzeuges durch Dritte erheben wir keine Einwendungen. Eine darüber hinausgehende Überlassung des Fahrzeuges an nicht kommunale Einrichtungen dürften wir jedoch nicht akzeptieren.“

Der JuZ-Bus könnte grundsätzlich auch bei einer anderen Versicherung versichert werden. In der Anlage beigefügt sind beispielhaft ein Angebot der Itzehoher Versicherung sowie die jetzigen Kosten für den JuZ-Bus beim KSA.

Die Kosten für die Versicherung des JuZ-Bus beim KSA betragen in 2016 (Umlage) insgesamt € 707,--. Bei der Itzehoher Versicherung liegen die Gesamtkosten brutto bei € 2553,29 jährlich, wobei der Umfang der jeweils abgedeckten Risiken sowie die Selbstbehalte noch differenziert zu betrachten sind.

Der Schulbus, der vom Schulverband Büchen unterhalten wird, ist nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz von der Steuer befreit. Bereits im Fall einer nur vorübergehenden Nutzung zu anderen Zwecken würde das Fahrzeug steuerpflichtig werden:

Wird ein steuerbegünstigtes Fahrzeug vorübergehend zu Zwecken benutzt, die nicht begünstigt sind, so liegt eine zweckfremde Benutzung vor. Eine Benutzung ist vorübergehend, wenn sie lediglich in Einzelfällen bzw. gelegentlich zu Zwecken durchgeführt wird, die nicht von der Steuervergünstigung erfasst sind und die Benutzung zu nicht steuerbegünstigten Zwecken nicht bereits absehbar auf Dauer

ausgelegt ist. Die zweckfremde Benutzung ist dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung liegen bei einer zweckfremden Benutzung nicht mehr vor.

Anlagen

Beschlussempfehlung: